

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 78.

D i n s t a g d e n 30. J u n i

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 914. (2) Nr. 13101. ad 15133.

Concurs - Verlautbarung.

Es ist eine Bezirks-Commissärstelle I. Classe und Rentverwalter in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung sowohl dieser, als anderer durch Uebersehung oder Beförderung sich erledigenden, bezirksämtlichen Dienststellen wird die Bewerbung eröffnet, und zwar: a) Für Bezirks-Commissärstellen I. Classe mit dem Gehalte von 900 fl. und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von 1500 bis 2000 fl. — b) Für Bezirks-Commissär zugleich Richterstellen II. Classe mit dem Gehalte von 800 fl. und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von 1000 fl. bis 1500 fl. — c) Für Bezirks-Commissär zugleich Richterstellen III. Classe mit dem Gehalte von 600 fl. und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von 1000 fl. — d) Für Bezirks-Richterstellen mit dem Gehalte von 600 fl. — e) Für Actuarstellen I. und II. Classe mit dem Gehalte von 500 fl. und bezüglich 400 fl. — Die Bezirks-Commissäre genießen freie Wohnung, oder wo solche nicht vorhanden ist, ein angemessenes Quartiergeld. — Bei jenen Bezirksämtern der Provinz, welchen auch die Rentverwaltung zugewiesen ist, bezieht für die Besorgung der Rentgeschäfte der Bezirks-Commissär $\frac{2}{3}$ der 6% Einhebungsgebühr des reinen currenten Einkommens und der 6% Einhebungsgebühr der eingebrachten, bis zum Jahre 1823 reichenden Rückstände. — Für die Bezirksämter sind Pauschalien a) für Kanzleiauslagen mit 400 fl., 300 fl., 250 fl. und 200 fl. b) für Reiseauslagen mit 250 fl. und 200 fl. bestimmt. — Die Bewerbungsgesuche haben längstens bis 20. Juli bei dem Istrianer Kreisamte zu Pifino einzulangen. — Alle Bewerber ha-

ben sich auszuweisen: über Alter, Vaterland, Stand, Religion, vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und krainischen Sprache oder eines in dieser Provinz üblichen slavischen Dialectes, moralische und politische Haltung, Fähigkeiten, Verwendung. — Sie haben beizubringen, die Befähigungsdecrete für das Civil- und Criminalrichteramt, für die politische Verwaltung, für das Richteramt in schweren Polizei-Übertretungen. Sie haben anzugeben, ob sie die nachgesuchte Stelle nur bei diesem oder jenem Bezirksamte, oder bei wem? immer für einem zu erhalten wünschen, und sonach zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten dieses oder jenes Bezirksamtes verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. Gubernium im österr. illyr. Küstenlande. Triest den 13. Juni 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 945. (2) Nr. 5210.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey durch die Pensionirung des Gerichtsbedienten Johann Langer, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte eine Gerichtsbedienten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. in Erledigung gekommen, weshalb alle Jene, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert werden, ihre diesfälligen Gesuche, und zwar Jene, welche schon einen öffentlichen Dienstposten bekleiden, durch ihre vorgesetzte Stelle, binnen längstens 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung an gerechnet, anher zu überreichen, und in dem Gesuche sich über ihr Alter, Moralität, bisherige Dienstleistung, gesunde körperliche Constitution und Sprachkenntnisse auszuweisen.

Laibach am 13. Juni 1846.

3. 954. (2) Nr. 5208.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Concursinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Versteigerung der zur Carl Stira'schen Concursmasse inventirten, ganz neuen, blau lackirten, auf 400 fl. geschätzten Damenprießka, die Tagsatzung auf den 11. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem hiesigen Rathhause mit dem Beisatze angeordnet worden, daß dieser Wagen nur um oder über den Schätzungswert hantangegeben wird.

Laibach am 13. Juni 1846.

3. 952. (2) Nr. 5176.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Joseph Edlen v. Garzarolli, Inhaber des Gutes Stemmerhof, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes der in Verluft gerathenen Nerarial-Obligationen Nr. 8225, ddo. 1. Februar 1804, à 4%, auf das Gut Stemmerhof pro rusticali lautend pr. 75 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Nerarial-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 13. Juni 1846.

3. 953. (2) Nr. 5053.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Dr. Wurzbach, gegen Valentin Deschmann, wegen schuldiger 1500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 9356 fl. 20 kr. geschätzten, in der Capuziner-Vorstadt sub Cons. Nr. 42 hier gelegenen Hauses gewilliget und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 3. August, 7. September und 5. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage

hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerinn, Dr. Max. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 6. Juni 1846.

3. 943. (3) Nr. 4617.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Interessenten auf den Besitz des Hauses Nr. 33 zu Zirknig, die Antheile der Wiese Pristava, der Ograde zu Zirknig, na zhiste Strane und des Halbtageshauses nad Zesto, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Francisca Oblaßer, durch Dr. Grobath, das Gesuch um executive Einantwortung der vorgenannten Realitäten auf Namen der Francisca Oblaßer eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte auf den 14. September l. J. früh um 9 Uhr angeordnet worden ist. — Da der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Bertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Rack, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Dieselben werden demnach dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Rack, ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, inßbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 2. Juni 1846.

3. 931. (3) Nr. 4957.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria, verwitweten Semen, gebornen Novak, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 2.

Mai 1. J. verstorbenen Leopoldine Novak, die Tagelohnung auf den 27. Juli d. J. Früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, wobei alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 v. S. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 6. Juni 1816.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 928. (3) Nr. 9510.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für die hierkreises bequartirten Truppen werden in Gemäßheit des Beschlusses der hohen Provinzial-Subarrondirungs-Commission in Laibach und Krainburg neuerliche Minuendo-Versteigerungen abgehalten werden, weil die Resultate der zu gleichem Zwecke im Verlaufe des v. M. Statt gehaltenen Verhandlungen, als zu ungünstig, nicht bestätigt worden sind. — Zu Krainburg wird am 9. k. M. Juli 1846, um 9 Uhr Vormittag, für die 3 Monate August, September und October 1846, in der Bezirksamtskanzlei eine neuerliche Subarrondirungsbehandlung abgehalten werden. — Der Verpflegungsbedarf für Krainburg besteht: täglich in 166 Brot-, 4 Hafer-, 4 Heu-, zu 8 Pfd. und 4 Streustroh-Portionen à 3 Pfd. — Zur Sicherstellung der Verpflegungsartikel für das in Laibach stationirte k. k. Militär und für die zeitweisen Durchmärsche, so wie für die zu Moräutsch dislocirte Compagnie des l. W. Bataillons, wird die Reassumirung am 11. Juli 1846, um 10 Uhr Vormittags in der k. k. Kreisamts-Kanzlei vorgenommen und die Lieferungspflicht auf das Erforderniß der drei Monate, August, September und October l. J., ausgedehnt werden. — Der beiläufige tägliche Verpflegungsbedarf für Laibach und Moräutsch besteht in 1542 Brot-, 128 Hafer-, 22 Heu-, à 8 Pfd., 84 Heu-, à 10 Pfd., 152 Streustroh-, à 3 Pfd. und 2731 Bettenstroh-Portionen à 12 Pfd. — Zur allgemeinen Richtschnur für Unternehmungslustige wird bekannt gegeben: 1. Hat jeder Dfferent vor der Verhandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichterstehern zurückgestellt, vom Ersther aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferner sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermögend ist. — 2. Wer-

den auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirrungen müssen die Dfferte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden und die Erklärung enthalten, daß Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen, fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 3. Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4. Nachtrags-offerte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 5. Muß der Ersther bei Abschluß des Contractes eine Cautions mit 8 % der gesammten Gelderträgnisse entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazins-Cassa allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig erkannten Cautionsinstrumente angenommen werden können. — 6. Wird auch das Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weiteren Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazins-Kanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 18. Juni 1846.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 939. (3) Nr. 2233.

K u n d m a c h u n g.

Mit Bewilligung der hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer wird zwischen Gilli und Triest außer den bestehenden, täglich zweimaligen Malloposten mit unbedingter Passagiersaufnahme, noch eine dritte tägliche Fahrt in Gang gesetzt, welche sich an die Post-Trains auf den Eisenbahnen zwischen Wien und Gilli genau anschließen wird. Diese neue Fahrt wird, wie es auf der Strecke zwischen Wien und Linz schon seit einigen Jahren geschieht, in dem für Couriere bestehenden Zeitausmaße, sonach mit thunlichster Beschleunigung befördert werden, in Folge dessen dieselbe am nächsten Morgen nach ihrem Abgange von Gilli zwischen 6 und 7 Uhr in Triest ankommen, und von da erst um 3 Uhr Nachmittag abgehen wird.

Hieraus wird sich nachstehende Fahrpostordnung ergeben, z. B.

Abgang	Ankunft	Abgang	Ankunft
von Wien Dienstag Abends 7 Uhr mit dem Post-Train.	in Gilli Mittwoch um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags.	von Gilli Mittwoch 1 Uhr 30 Minuten Nachmittag.	in Triest Donner- stag 6 — 7 Uhr früh.
von Triest Donner- stag 3 Uhr Nachmittag.	in Gilli Freitag 8 — 9 Uhr früh.	von Gilli 11 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittag mit dem Post-Train.	in Wien Samstag früh 6 Uhr.

Mit diesen Courierfahrten werden Briefpaquete befördert, daher die Briefe von Wien für Triest und umgekehrt schon am dritten Tage früh an ihren Bestimmungsort gelangen werden, und die Correspondenten in Wien und Triest die Antworten auf ihre Abends und bezüglich Nachmittags aufgegebenen Schreiben schon am 5. Tage früh erhalten können. — Dieselbe Gelegenheit wird auch zur Beförderung der Correspondenzen zwischen den Postämtern einerseits von Baden, W. Neustadt, Bruck, Graß u. s. f. bis einschließig Gilli, und anderseits Laibach und Triest benützt, wodurch die betreffenden Briefe eine dem künftigen Gange der Correspondenz zwischen Wien und Triest verhältnißmäßige Beschleunigung erlangen. — Mit den Courierfahrten, zu deren jeder, der Beschleunigung halber, nur Ein vier Plätze enthaltender Wagen verwendet wird, werden keine Fahrpostsendungen, wohl aber Reisende mit ihrem Gepäcke befördert. — Die Reihe zur Fahrt mit dem Courierwagen trifft die Reisenden, welche sich zu der mit dem Post-Train in Verbindung stehenden Mallespost einschreiben lassen, ebenso wie die Postorte, in denen sie aufgenommen wurden, aufeinander folgen. Hiernach treten, wenn nicht schon alle Plätze von Wien aus vergeben wären, die in Baden, sodann die in W. Neustadt, ferner die in Sloggnitz, Würz-zuschlag, Bruck, Graß, Spielfeld, Warburg und Gilli aufgenommenen Reisenden ein. — Dabei entscheidet bei übrigens gleichen Umständen die frühere Einschreibnummer, die bei den Fahrten von Triest nach Wien für sich allein darüber entscheidet, wer zu der couriermäßigen und die früher abgehende Mallespost einholenden Fahrt einen Platz erhält. Da es die k. k. Postanstalt nicht auf sich nehmen kann, die Courierfahrt unvollständig besetzt und dagegen die von Gilli später, u. von Triest vorausgehende Mallespost mit Passagieren abgehen zu lassen, so muß die mit den Vorstehenden als ein Vorrecht der Reisenden ange-

gebene Einreihung auch von Seite der k. k. Postanstalt als bestimmte Ordnung festgehalten und eine Abweichung davon, wenn sich nicht zugleich ein anderer Reisender freiwillig und ohne Störung der Abfertigung für den zu übergebenden Platz fände, als ein gänzlich zurückbleiben von der Fahrt angesehen, und dem gemäß nach den bestehenden Bestimmungen behandelt werden. — Vor der Hand zahlen die Reisenden, wenn sie auch in dem Courierwagen befördert werden, ganz dieselben Gebühren, wie sie für die Mallespost bestimmt sind, so wie auch dabei die allgemeinen Normen über die Behandlung des Gepäcks in Anwendung bleiben. — Die Courierfahrten beginnen von Gilli aus am Mittwoch den 24., und von Triest aus am Donnerstag den 25. d. M. — Welches in Folge Verordnung der k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 17. Juni 1846, Z. 10977/2265, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß mit diesen Courierfahrten Reisende auch von Laibach aus für den Fall befördert werden können, als der Wagen nicht mit vier Personen besetzt hier anlangen sollte, wobei rücksichtlich jener, welche für die Mallesfahrten nach Triest eingeschrieben sind, die frühere Einschreibnummer hinsichtlich des Vorrechtes entscheidet. — K. K. Oberpostverwaltung Laibach den 21. Juni 1846.

3. 929. (3) Nr. 3553.

K u n d m a c h u n g.

Am 4. Juli 1846, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, wird bei diesem Magistrate die Minuendo-Vicitation, wegen Uebernahme der sogleichen Herstellung eines neuen Pumpbrunnens im hiesigen k. k. Inquisitionshause abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß das bezügliche Vorausmaß und die Baudevise hieramts eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 20. Juni 1846.